



24 Nr. 4 Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen

1. Mitarbeiterbeteiligungen

1.1 Allgemeines

Mitarbeiterbeteiligungen sind Bestandteile eines modernen Lohnsystems, vornehmlich von grossen und kapitalkräftigen Unternehmen. Durch eine direkte Beteiligung am Unternehmen soll mehr Einsatz durch vermehrte Identifikation mit den unternehmerischen Zielen entstehen, was wiederum einen konkreten Anreiz zur nahen, zukünftig positiven Mitentwicklung des Unternehmens (steigende Börsenkurse) bietet. Alle Formen von Mitarbeiterbeteiligungen haben deshalb gemeinsam, dass sie Lohncharakter besitzen. Der Grund für die Abgabe von Aktien und Optionen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem günstigen Preis liegt also im Arbeitsverhältnis – dies ganz im Gegensatz etwa zur Abgabe von Gratisaktien, die ihren Grund im Beteiligungsverhältnis, also in der Aktionärsenschaft haben.

Alle Lohnbestandteile unterliegen der Einkommenssteuer, so auch die Gewährung von Mitarbeiterbeteiligungen. Fraglich ist bei diesen modernen Entlohnungsformen nur der Realisationszeitpunkt, d.h. der Zeitpunkt des Einkommenszuflusses. In Lehre und Praxis wird Einkommen dann als realisiert betrachtet, wenn ein sicherer Rechtsanspruch besteht und über diesen auch verfügt werden kann. Bestrittene oder unsichere Rechtsansprüche (sog. Anwartschaften) können deshalb auch noch nicht als Einkommen besteuert werden. Die beschränkte Verfügbarkeit über sichere Ansprüche wird mittels einer Diskontierung berücksichtigt.

1.2 Mitarbeiteraktien

Als Mitarbeiteraktien gelten Aktien der Arbeitgeberfirma oder – was bei internationalen Grosskonzernen häufig anzutreffen ist – der ihr nahestehenden Unternehmungen, die sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Angestellte, Kaderleute, Verwaltungsräte) aufgrund einer Neuausgabe (Emission) oder eines Verkaufs aus dem Eigenbestand zu einem Vorzugspreis überträgt. Dies gilt sinngemäss auch für Partizipationsscheine, Genussscheine oder Genossenschaftsanteile.

1.3 Mitarbeiteroptionen

Mitarbeiteroptionen räumen den berechtigten Personen zu einem Vorzugspreis ein Recht auf Erwerb (sog. Call-Optionen) von Beteiligungsrechten (häufig Aktien) des die Optionen herausgebenden Unternehmens oder eines nahestehenden Unternehmens ein.

1.4 Bescheinigungspflichten

Die Arbeitgeberfirma unterliegt einer besonderen Bescheinigungspflicht nach § 115 StG bzw. Art. 127 DBG, weshalb sie für die Bewertung ihrer Leistungen alles Sachdienliche beizutragen hat. Die steuerbare Leistung ist deshalb im Lohnausweis zu vermerken und betragsmässig auf einem Beiblatt zu bestätigen. Die Arbeitgeberfirma muss zudem die entsprechenden Berechnungsgrundlagen offen legen wie auch jederzeit in der Lage sein, über den Bestand von gesperrten Mitarbeiteraktien bzw. Mitarbeiteroptionen Auskunft zu geben. Die Bescheinigungs- bzw. Meldepflichten gemäss Art. 129 DBG werden ab 1. Januar 2013 (s. Ziffer 5) im Detail in einer speziellen Verordnung des Bundesrates zu den Mitarbeiterbeteiligungen geregelt.

2. Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Regelung bis Steuerperiode 2012)

2.1 Besteuerung von Mitarbeiteraktien

2.1.1 Freie Mitarbeiteraktien

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwerben diese Titel sofort zu Eigentum und können darüber frei verfügen. Der Besteuerung unterliegt die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Mitarbeiteraktien und dem tieferen Abgabepreis im Zeitpunkt der Zuteilung. Bei Bezugsfristen von über zwei Monaten gilt als steuerlich massgebender Verkehrswert derjenige im effektiven Bezugszeitpunkt. Bei Bezugsfristen von höchstens zwei Monaten kann der durchschnittliche Wert aller Tage der Bezugsperiode als Verkehrswert herangezogen werden.

Die neue gesetzliche Regelung ab Steuerperiode 2013 (s. Ziffer 5) ändert nichts an dieser Praxis.



2.1.2 Gebundene Mitarbeiteraktien

Alle gebundenen Mitarbeiteraktien unterliegen einer Verfügungssperre. Die einzelnen Beteiligungsmodelle enthalten oftmals noch weitere Bedingungen wie Hinterlegung in einem speziellen Depot, Rückkaufsrecht der Arbeitgeberfirma oder sogar eine befristete/unbefristete Rückgabeverpflichtung, Freigabe bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, bei Invalidität oder im Todesfall, bei Fusionen und Übernahmen. In all diesen Fällen tritt die Bereicherung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ohne Rücksicht auf die zusätzlichen Merkmale mit der Zuteilung bzw. mit dem Bezug ein und muss somit auch in diesem Zeitpunkt als Erwerbseinkommen versteuert werden.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens ist von der Differenz zwischen dem reduzierten Verkehrswert (gemäss nachfolgender Tabelle) und dem tieferen Abgabepreis auszugehen. Allfällige Gewinne oder Verluste im Zeitpunkt des Wegfalls der Sperrfrist werden nicht berücksichtigt.

Sperr- frist Jahre	Einschlag (Diskontsatz 6 %)	reduzierter Ver- kehrswert
1	5,660 %	94,340 %
2	11,000 %	89,000 %
3	16,038 %	83,962 %
4	20,791 %	79,209 %
5	25,274 %	74,726 %
6	29,504 %	70,496 %
7	33,494 %	66,506 %
8	37,259 %	62,741 %
9	40,810 %	59,190 %
10	44,161 %	55,839 %

Sperrfristen von über 10 Jahren sowie angebrochene Jahre einer Sperrfrist (z.B. 4¾ Jahre) werden nicht berücksichtigt.

Die geldwerte Leistung ist im Lohnausweis auszuführen. Die Anzahl der erhaltenen Mitarbeiteraktien und der errechnete Differenzbetrag zwischen dem reduzierten Verkehrswert und dem Abgabepreis sind auf einem Beiblatt zu bescheinigen.



Dazu ein Beispiel:

Verkehrswert/Börsenkurs	CHF	1'000
Reduzierter Verkehrswert; Sperrfrist 2 Jahre	CHF	890
./. Erwerbspreis/Abgabepreis	CHF	500
= steuerbares Einkommen als Lohn	CHF	390

Die neue gesetzliche Regelung ab Steuerperiode 2013 (s. Ziffer 5) ändert nichts an dieser Praxis.

2.2 Besteuerung von Mitarbeiteroptionen (Regelung bis Steuerperiode 2012)

2.2.1 Grundsätze

Der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter fliesst mit dem Erwerb der Option zu einem Vorzugspreis grundsätzlich Einkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zu.

Die Arbeitgeberfirma unterliegt angesichts des komplexen Sachverhalts, der mit der Herausgabe von Mitarbeiteroptionen geschaffen wird, einer besonderen Mitwirkungs- und Bescheinigungspflicht sowohl bei der Abgabe der Option als auch während der Dauer einer allfälligen Verfügungssperre (keine Ausübung, keine Veräusserung oder Übertragung). Die Mitwirkungspflicht beinhaltet u.a., dass die Arbeitgeberfirma die Bewertung durch Fachleute vornehmen lässt, die dauernd im Optionsgeschäft tätig sind (Banken und grosse Revisionsgesellschaften) und die über anerkannte Bewertungsprogramme verfügen.

Für die Besteuerung wird danach unterschieden, ob die zugeteilten Optionen als bewertbar oder als nicht bewertbar gelten. Letztere werden bei Ausübung besteuert.

Optionen mit einer Laufzeit von über zehn Jahren oder mit einer Verfügungssperre von mehr als fünf Jahren gelten in steuerlicher Hinsicht nicht mehr als bewertbare Mitarbeiteroptionen. Gleiches gilt, wenn sie zahlreiche individuelle Bedingungen und Verfallsklauseln enthalten. Da in solchen Fällen blossе Anwartschaften bestehen, kann im Zeitpunkt der Abgabe kein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zufließen. Erst im Zeitpunkt ihrer Ausübung – also beim Erwerb der Aktie (Basistitel) – erzielt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter steuerbares Einkommen.

Die Zuteilung der Option ist im Lohnausweis zu vermerken. Die Anzahl der zugeteilten Optionen sowie deren steuerlich relevanter Wert sind auf einem Beiblatt zu bescheinigen.

2.2.2 Frei übertragbare Optionen

Besteuert wird die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Mitarbeiteroption im Zeitpunkt der Abgabe und dem tieferen Abgabepreis oder der gesamte tatsächliche Wert, wenn die Option unentgeltlich übertragen wurde. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erzielt mit dem späteren Verkauf oder mit der Ausübung der Option einen steuerfreien Kapitalgewinn oder einen steuerneutralen Kapitalverlust.

Die neue gesetzliche Regelung ab Steuerperiode 2013 (s. Ziffer 5) ändert nichts an dieser Praxis, sofern es sich dabei um freie und börsenkotierte Optionen handelt.

2.2.3 Gesperrte Optionen

Unter gesperrten Mitarbeiteroptionen sind solche zu verstehen, die während der Sperrfrist weder übertragbar noch ausübbar sind.

Der tatsächliche Wert der gesperrten Option ist ebenfalls aufgrund der relevanten Börsenkennzahlen und der im Bankensektor üblichen mathematischen Modelle (Black & Scholes) zu berechnen. Die Bewertung muss über alle massgeblichen Parameter der Optionsformel Auskunft geben. Der Optionswert ist zunächst so zu ermitteln, wie wenn die Mitarbeiteroption sofort frei verfügbar wäre; danach ist der Optionswert unter Berücksichtigung der Sperrfrist zu bestimmen. Es sind somit stets zwei Optionswerte anzugeben. Der Sperrfrist von maximal fünf Jahren ist Rechnung zu tragen, indem der Parameter «aktueller Börsenkurs» (sog. Spot der zugrundeliegenden Aktie) mit einem dieser Sperrfrist Rechnung tragenden Abschlag (Diskontierung) in die



Optionsformel aufgenommen wird. Angegeben wird sodann der jeweilig prozentuale Restwert. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erzielt mit dem späteren Verkauf oder mit der Ausübung der Option einen steuerfreien Kapitalgewinn oder einen steuerneutralen Kapitalverlust.

Die neue gesetzliche Regelung ab Steuerperiode 2013 ist anders als die bisherige Praxis, indem solche gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen immer erst bei deren Ausübung als Einkommen besteuert werden. Als Einkommensbestandteil gilt dabei die Differenz des Verkehrswertes der Aktie zum günstigeren Ausübungspreis.

2.3 Anrechnung von «Minuslohn» bei Verfall von Mitarbeiterbeteiligungsrechten

Beim entschädigungslosen Verfall von Mitarbeiterbeteiligungsrechten kann ein «Minuslohn» unter folgenden Voraussetzungen steuerlich angerechnet werden (Vereinbarung der Nordwestschweizer Kantone AG, BL, BS und SO vom 5. November 2002):

- nur gesperrte Mitarbeiteraktien/Mitarbeiteroptionen können bei entschädigungslosem Verfall berücksichtigt werden;
- der Grund des Verfalls muss in der Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegen;
- das Einkommen muss tatsächlich bereits besteuert worden sein und der anzurechnende «Minuslohn» darf nicht höher sein als der damals angerechnete Einkommensbetrag;
- Steuerpflichtige müssen die Reduktion beantragen und entsprechend nachweisen;
- bei Kündigung durch Arbeitnehmer/innen müssen diese eine Bestätigung des/der neuen Arbeitgebers/Arbeitgeberin beibringen, dass keine Entschädigungen irgendwelcher Art für den Untergang der gesperrten Mitarbeiteraktien/Mitarbeiteroptionen geleistet werden;
- der/die Arbeitgeber/in stellt sicher, dass die Arbeitnehmer/innen über diese Voraussetzungen informiert werden und die nötigen Unterlagen ihren Steuererklärungen beilegen können.

3. Besteuerung ab Steuerperiode 2013

Der Bund hat am 17. Dezember 2010 die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen beschlossen und neu direkt im Gesetz geregelt. Die parlamentarische Beratung dauerte dabei rund 6 Jahre. Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen (Aktien und Optionen) sollen nach den neuen Gesetzesbestimmungen (§§ 24a - 24d StG) folgendermassen besteuert werden:

- Geldwerte Vorteile aus «echten» Mitarbeiterbeteiligungen – davon ausgenommen sind gesperrte oder nicht börsenkotierte Optionen – sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht dabei dem Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wird ein Einschlag von 6 % pro Sperrjahr berücksichtigt, maximal jedoch 60 % für 10 Jahre. Dies entspricht der bisher bereits praktizierten Lösung.
- Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:
 - Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;
 - Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.
- Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen – diese gelten ebenfalls als «echte» Mitarbeiterbeteiligungen – werden erst im Zeitpunkt der Ausübung besteuert, wie dies in der bisherigen Praxis bereits in der Regel gemacht wurde. Die steuerbare Leistung entspricht dabei dem Verkehrswert der Aktien im Zeitpunkt der Ausübung der Option, vermindert um den Ausübungspreis.
- Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.
- Geldwerte Vorteile aus «unechten» Mitarbeiterbeteiligungen (Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen, rein rechnerisch an Aktienkurse gekoppelte Zahlungen, sog. «Phantom Stock Units») sind im Zeitpunkt ihres jeweiligen Zuflusses steuerbar.
- Für die kantonale **Vermögenssteuer** werden die Mitarbeiteraktien, deren Vorteile im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen erfasst werden, zum Verkehrswert bewertet; allfällige Sperrfristen werden wie bei der Einkommenssteuer mit einem Einschlag angemessen berücksichtigt. Dies war in der bisherigen Praxis nicht der Fall, d.h. bisher wurde der Vermögenswert immer ohne Diskont berücksichtigt.



Mitarbeiterbeteiligungen, bei denen der geldwerte Vorteil erst bei Ausübung des Optionsrechts besteuert wird, sind bei der Zuteilung ohne Steuerwert, d.h. lediglich «pro memoria» zu deklarieren (§ 46 Absätze 7 und 8 StG; zur Vermögenssteuer vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 46 Nr. 1).

- Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede arbeitnehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen. Dieselbe Bescheinigungspflicht gilt für geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

4. Internationale Sachverhalte

Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehung des Ausübungsrechts (sogenannte „Vesting-Periode“) von gesperrten (oder nicht börsenkotierten) Mitarbeiteroptionen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, wird das erzielte Erwerbseinkommen anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert. Dies entspricht dem international gebräuchlichen, von der OECD vorgeschlagenen Lösungsansatz zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und soll nachfolgend an einem Beispiel verdeutlicht werden:

Beispiel

Der Mitarbeiter X einer ausländischen Muttergesellschaft erhält Optionen, die einer Verfügungssperre von 5 Jahren unterliegen. Bei der Zuteilung wohnt und arbeitet er im Staat A. Nach zwei Jahren wechselt er zur schweizerischen Tochtergesellschaft und arbeitet für diese hier in der Schweiz mehr als 3 Jahre. Die Optionen könnte er nun hier ausüben. Die Aktien seines Unternehmens sind jedoch noch zu wenig gestiegen, weshalb Mitarbeiter X noch mit der Ausübung zuwartet. Im siebten Jahr übt er seine Optionsrechte aus, arbeitet aber zu dieser Zeit im Staat B bei einer anderen Tochtergesellschaft. Der geldwerte Vorteil beträgt CHF 50 pro Option. Nach der neuen Gesetzesbestimmung kann die Schweiz drei Fünftel – also CHF 30 pro Option – und Staat A zwei Fünftel der geldwerten Leistung besteuern. Der Staat B hat hier kein Besteuerungsrecht.

Steuerpflichtige Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses des geldwerten Vorteils ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht (mehr) in der Schweiz haben, haben die vollen oder anteilmässigen Steuern mittels Quellensteuern zu entrichten, welche von der Arbeitgeberin abziehen und zu entrichten sind.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS EStV Nr. 37 vom 22. Juli 2013 in der aktualisierten Fassung vom 30. Oktober 2020, Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (**Aktualisierung:** insbesondere Praxis betreffend Änderung der Bewertungsmethode)
- BGE vom 6. November 1995; publ. in StE 1996 B 22.2 Nr. 12
- BGE vom 21. Mai 2003; publ. in StE 2003 B 22.2 Nr. 17
- BGE vom 25. Januar 2002 in BStPra 2/2002 (Band XVI), S. 120, Besteuerung von Mitarbeiteraktien
- KtGE vom 27. April 2005 in BStPra 7/2005 (Band XVII), S. 377, Mitarbeiterbeteiligung: Quellensteuer
- Entscheid der StRK Nr. 113/2000 vom 22. September 2000 in BStPra 5/2001 (Band XV), S. 256, Mitarbeiteraktien: Diskontierung
- StGE vom 30. Januar 2004 in BStPra 4/2004 (Band XVII), S. 175, Einmalabfindung in Form von Mitarbeiteroptionen: Zeitpunkt der Bewertung